

Erhebungsbogen zur Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.

für das Kalenderjahr

2018

(01.01.2018 - 31.12.2018)

Rückgabe bis spätestens 16.01.2019

Hinweis:

Die Verpflichtung zur Erteilung der zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Fremdenverkehrsabgabebesatzung (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Ausgabe 6/2006 bzw. unter www.seiffen.de)

Gemeindeverwaltung
Am Rathaus 4
09548 Kurort Seiffen/Erzgebirge

Absender (Firmenadresse):
Kassenzeichen:

Wurde/wird der Betrieb bzw. die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2018 begonnen bzw. vor Ablauf des Jahres 2018 eingestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bitte das Datum der Betriebsaufnahme bzw. Betriebsabgabe angeben:	Betriebsaufnahme ____. ____ . ____	Betriebsabgabe ____. ____ . ____

Falls Ihr Gewerbe nicht unter Volkskunstproduktion, Volkskunsthandel oder Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser fällt, geben Sie es unter 4. übrige Abgabepflichtige an.
Zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe mache ich folgende Angaben nach den Verhältnissen vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:

Bitte geben Sie Ihre Arbeitsstunden und die Arbeitsstunden der Beschäftigten vom 01.01.2018 - 31.12.2018 an (1 Vollbeschäftigter = 1550 Stunden sowie der Geschäftsinhaber = 1550 Stunden)	Geleistete Arbeitsstunden*	Diesen Teil bitte nicht ausfüllen!		
		Vollbeschäftigte (gel. Std. / 1550 Std.)	Vorteilsatz in %	FVA in €
1. Volkskunstproduktion			30	
2. Volkskunsthandel			100	
3. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser			100	
4. Übrige Abgabepflichtige Art des Betriebes: _____				
* Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite.				

Bearbeiter: _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Ich versichere, dass die o. a. Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und erkläre mich einverstanden, dass die von mir getätigten Angaben bei der zuständigen Berufsgenossenschaft nachgeprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Gehen Sie bei der Ermittlung der Arbeitsstunden in **drei Schritten** vor:

1. Ermittlung der Arbeitszeit für die Angestellten

Erfassen Sie die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden*** der beschäftigten Personen vom 01.01.2018 bis 31.12.2018. Nicht berücksichtigt werden Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten. Dies ist analog ihrer Berufsgenossenschaftsmeldung.

Zu den beschäftigten Personen gehören:

Angestellte, Aushilfskräfte, Teilzeitkräfte, Auszubildende, ABM-Kräfte, Heimarbeiter und mitwirkende Familienangehörige, soweit sie nicht Mitunternehmer sind.

2. Ermittlung der Arbeitsstunden für den Firmeninhaber (Geschäftsführer einer GmbH, Gesellschafter einer OHG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bzw. vergleichbare Personen werden gleich wie Firmeninhaber behandelt).

- a) Firmeninhaber, die voll im Unternehmen beschäftigt sind, werden für das Jahr 2018 mit 1.550 Arbeitsstunden angesetzt. (§ 4 der Satzung)
- b) Firmeninhaber, die nur teilweise im Unternehmen beschäftigt sind, werden mit ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, ohne Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten, angesetzt.

3. Prozentuale Aufteilung der Arbeitsstunden auf die jeweiligen Geschäftszweige

Hat eine Firma mehrere Geschäftszweige, so sind diese einzeln anzugeben und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden je Geschäftszweig einzutragen. Ist eine Person in mehreren Geschäftszweigen beschäftigt, so ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit entsprechend aufzuteilen.

Die wichtigsten Geschäftszweige sind:

- 1. Volkskunstproduktion
- 2. Volkskunsthandel
- 3. Gästevermietung

Deshalb sind diese Gewerbebezüge bereits eingetragen. Falls Sie ein anderes Gewerbe ausüben, so tragen Sie dies unter 4. ein.

Wird ein Gewerbe im Nebenerwerb (z. B. Vermietung einer Ferienwohnung) ausgeführt, so sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu ermitteln. Dies gilt sowohl für Angestellte, als auch für die Firmeninhaber.

Nachfolgendes **Beispiel** soll beim Ausfüllen behilflich sein:

Ein Betrieb hat zwei Beschäftigte und einen Firmeninhaber und beschäftigt sich mit der Volkskunstproduktion und dem Volkskunsthandel.

Gehen Sie wie folgt vor:

- 1. Ermittlung der Arbeitszeit für die Angestellten
Die Beschäftigten leisteten vom 01.01.18 bis 31.12.18 3100 Arbeitsstunden (= 2 Vollbeschäftigte), ohne Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten (Netto-Arbeitsstunden).
- 2. Ermittlung der Arbeitszeit für den Firmeninhaber
Der Firmeninhaber ist voll im Unternehmen beschäftigt, somit werden 1.550 Arbeitsstunden angesetzt.
- 3. Prozentuale Aufteilung der Arbeitsstunden auf die jeweiligen Geschäftszweige
Ermitteln Sie nun prozentual, wie sich die Arbeitszeiten auf die jeweiligen Gewerbebezüge verteilen.
Die Angestellten arbeiten zu 70 % in der Produktion und 30 % im Verkauf. Der Firmeninhaber arbeitet zu 50 % in der Produktion und 50 % im Verkauf.

Daraus folgt für die Angestellten:	3.100 Stunden x 70 % =	2.170,00 Arbeitsstunden	in der Volkskunstproduktion
	3.100 Stunden x 30 % =	930,00 Arbeitsstunden	im Volkskunsthandel
Für den Firmeninhaber gilt:	1.550 Stunden x 50 % =	775,00 Arbeitsstunden	in der Volkskunstproduktion
	1.550 Stunden x 50 % =	775,00 Arbeitsstunden	im Volkskunsthandel

Ergebnis: Für die Volkskunstproduktion werden 2.945,00 Arbeitsstunden geleistet.
Für den Volkskunsthandel wurden 1.705,00 Arbeitsstunden ermittelt.

***Hinweis:** Firmen, bei denen die Zahl der Beschäftigten keine gerade Zahl ergibt, bzw. bei denen die Beschäftigtenzahlen saisonbedingt schwanken und sich dadurch die Netto-Arbeitsstunden nur schwer ermitteln lassen, können zur Ermittlung der zu meldenden, geleisteten Arbeitsstunden folgende Hilfsrechnung anwenden: Sie erfassen alle über die Lohnbuchhaltung abgerechneten Stunden des maßgebenden Kalenderjahres, inkl. der Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten, und teilen diese Zahl durch 2080 (bei 40 Stunden pro Woche). Das Ergebnis wird dann mit der Vollbeschäftigteneinheit (1.550) multipliziert. Als Ergebnis erhalten Sie die geleisteten Arbeitsstunden, die Sie dann ggf. noch auf die Gewerbebezüge aufteilen müssen.

BEISPIEL:	Diesen Teil bitte nicht ausfüllen!			
Bitte geben Sie Ihre sowie die tatsächlichen Arbeitsstunden der Beschäftigten vom 01.01.2018 - 31.12.2018 an – ohne Berücksichtigung von Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten! (1 Vollbeschäftigter = 1550 Stunden)	Geleistete Arbeitsstunden	Vollbeschäftigte (gel. Std. / 1550 Std.)	Vorteilsatz in %	FVA in €
1. Volkskunstproduktion	2.945,00		30	
2. Volkskunsthandel	1.705,00		100	
3. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser			100	
4. Übrige Abgabepflichtige Art des Betriebes: _____				